



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf für ein Reglement über die Anerkennung
von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe,
der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen

**Bericht für die Anhörung zur Totalrevision der EDK-Reglemente
über die Anerkennung von Lehrdiplomen (5.2.2018-30.6.2018)**

25. Januar 2018

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)* vom 18. Februar 1993 bezeichnet in Artikel 4 die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als Anerkennungsbehörde. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erlässt die EDK die Anerkennungsreglemente, und zwar nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände. Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt (Artikel 2 der Vereinbarung). Im Zuständigkeitsbereich der EDK sind die Lehrberufe und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik; letztere werden in separaten Anerkennungsreglementen geregelt. Die Artikel 6 und 7 der Vereinbarung definieren, was zwingend zu regeln ist. Festgelegt werden Mindestanforderungen, die als Voraussetzung für die Anerkennung erfüllt sein müssen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

In *Artikel 1* wird der Geltungsbereich des Anerkennungsreglements definiert. Neu ist, dass die drei bisherigen Reglemente zur Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe (Definition siehe in *Artikel 2*), die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen zu einem Reglement zusammengeführt werden.

Das Tätigkeitsgebiet „Maturitätsschulen“ wird in den Ausführungen zu *Artikel 7 Absatz 3* abgegrenzt: die EDK regelt die Ausbildung der Lehrpersonen gymnasialer Maturitätsschulen, wobei diese auch an Fachmittelschulen unterrichten; die Ausbildung der Lehrpersonen für die Berufsmaturität regelt der Bund.

Die schulischen Berufe im Bereich der Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotoriktherapie) fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements. Eine Revision und eine allfällige Zusammenführung der entsprechenden Erlasse soll zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Des Weiteren wird der Grundsatz festgehalten, dass es sich bei den Regelungen um Mindestanforderungen handelt. Die Diplomanerkennungsvereinbarung legt in *Artikel 7 Absatz 1* fest: „Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss.“ Dies bedeutet, dass die Kantone in ihren Ausbildungen mehr verlangen können, als für die Anerkennung gefordert wird, es sei denn, es gelten Voraussetzungen ausserhalb des Anerkennungsreglements.¹ Die Diplomanerkennungsvereinbarung führt dies an oben erwähnter Stelle aus: „[...] Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.“²

Artikel 2 Definitionen

In *Artikel 2* werden Begriffe definiert, die im Reglement mehrmals vorkommen und/oder nicht selbsterklärend sind.

Absatz 1: Die Begriffe und die Zählung der Schuljahre der obligatorischen Schule richten sich nach *Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmonoS-Konkordat)* vom 14. Juni 2007: „Primarstufe (inklusive Vorschule oder Eingangsstufe)“: Schuljahre 1 bis 8 und Sekundarstufe I: Schuljahre 9 bis 11.

¹ Z.B. allgemeiner Hochschulzugang mit der gymnasialen Maturität ohne zusätzliche Anforderungen.

² Z.B. Limitierung des Bachelor-Studiums auf 180 ECTS-Kreditpunkte in den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats.

Absatz 2: Quereinsteigende, also berufserfahrene Personen, auch „Berufswechsler“ genannt, sind zunächst durch drei Merkmale definiert: Alter, Abschluss und Berufserfahrung. Die weiteren Voraussetzungen, die sie

- für die Zulassung zur Ausbildung,
- für die Aufnahme in spezifisch für sie konzipierte Ausbildungen („Formation par l’emploi“)
- oder für die Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen („Validation des acquis de l’expérience“) erfüllen müssen,

sind in den entsprechenden Bestimmungen festgehalten (siehe Artikel 4, 8 und 12).

Absatz 3: Die sprachregionalen Lehrpläne enthalten sogenannte Integrationsfächer, die mehrere Disziplinen vereinen. Auf der Sekundarstufe I sind dies „Natur und Technik“ und im Lehrplan 21 auch „Räume, Zeiten Gesellschaften“. Der Anhang zum Reglement führt die Integrationsfächer der Sekundarstufe I auf.

Die *Absätze 4, 5 und 6* bezeichnen verschiedene Arten des Erwerbs von Bildung – formal, nicht-formal, informell – welche für die Anrechnung an eine Ausbildung von Bedeutung sind (siehe Artikel 12).

II. Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung³

Artikel 3 legt die formellen Voraussetzungen für eine EDK-Anerkennung fest. Anerkannt werden können

- kantonale und kantonale anerkannte Lehrdiplome für einen der Lehrberufe, die im Reglement definiert sind,
- deren Ausbildungen die darin statuierten Mindestanforderungen erfüllen und
- die an akkreditierten Hochschulen erlangt werden.

Buchstabe a nennt die drei Kategorien von Abschlüssen, die anerkannt werden können; Lehrdiplome für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen.

Buchstabe b führt aus, dass die Ausbildungen „minimalen Anforderungen“ bzw. Mindestanforderungen genügen müssen, damit der Abschluss anerkannt werden kann. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 1.

Zu *Buchstabe c*: Auch die bisherigen Diplomanerkennungsreglemente sehen vor, dass die EDK nur Abschlüsse von Hochschulen anerkennt. Lehrerinnen und Lehrer werden primär an Pädagogischen Hochschulen, aber auch an Universitäten und Fachhochschulen ausgebildet. Die Artikel 27 bis 29 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 sehen für alle Hochschulen die institutionelle Akkreditierung vor. Diese ist unter anderem die Voraussetzung dafür, dass sich eine Institution Pädagogische Hochschule, universitäre Hochschule oder Fachhochschule nennen darf. Aus diesem Grund wird die institutionelle Akkreditierung nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Artikel 75 und 76 HFKG eine zwingende Voraussetzung für die Diplomanerkennung (siehe dazu auch die Übergangsbestimmung in Artikel 26 des Reglements).

³ Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“: Das Erfüllen der „minimalen Anforderungen“ ist Voraussetzung für die Anerkennung. Wenn es beispielsweise um Inhalt und Umfang der Ausbildung geht, soll im Folgenden von „Anforderungen“ (an die Ausbildung) gesprochen werden, welche für die Anerkennung erfüllt sein müssen. Der Begriff „Voraussetzung“ wird verwendet, wenn es um Tatbestände geht, welche die Studierenden (beispielsweise für die Zulassung zur Ausbildung oder für die Erteilung des Diploms) individuell erfüllen müssen.

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den verschiedenen Ausbildungen werden in den Artikeln 4, 5 und 6 geregelt:

Artikel 4 Zulassung zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule

Die Anforderungen in Artikel 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den heutigen. Die Bestimmungen in den zwei geltenden Reglementen wurden zusammengefasst und vereinfacht. Die wenigen Punkte, in denen der Entwurf vom bisherigen Recht abweicht, werden im Folgenden erläutert.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der jeweiligen Anerkennungsreglemente; er entspricht sinngemäss Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Die *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* und das Hochschuldiplom – bisher Fachhochschuldiplom – sind hinsichtlich des Hochschulzugangs Äquivalente der gymnasialen Maturität. Das *Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* vom 17. März 2011 nennt zwar nicht explizit den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen. Aber abgeleitet von der explizit formulierten „allgemeinen Hochschulreife“, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 mit der Ergänzungsprüfung erlangt wird, d.h. der Berechtigung, zur Universität zugelassen zu werden, und der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität (Artikel 2 Absatz 2), welche den Regelzugang zur Lehrerbildung darstellt, hat die EDK im Jahr 2005 die Zulassung zur Lehrerbildung mit dieser Ergänzungsprüfung zur Berufsmaturität in den Anerkennungsreglementen verankert. Seit 2016 können auch Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität diese Ergänzungsprüfung ablegen.

Absatz 2, Variante 1:

Absatz 2 definiert entsprechend Artikel 24 Absatz 2 HFKG die Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik als Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung für die Primarstufe. Im Unterschied zum bisherigen Anerkennungsreglement für diese Stufe, das für die Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik lediglich eine Kann-Formulierung vorsah, wird nun die indikative Formulierung aus dem HFKG übernommen.

Die bisher in den Anerkennungsreglementen vorgesehene Zulassung mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom wird weiterhin vorgesehen, für die altrechtlichen Lehrdiplome allerdings in den Übergangsbestimmungen (Artikel 30). Wer über ein Lehrdiplom gemäss heutigem Recht verfügt, wird gestützt auf Absatz 1 aufgrund des Hochschuldiploms zugelassen.

Absatz 2, Variante 2:

Die Variante 2 sieht ausserdem vor, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmatura ohne Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (siehe Absatz 3) zugelassen werden. Allerdings sollen sie in jenen Bereichen, in denen sie nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen in der Allgemeinbildung verfügen, vor Aufnahme des Studiums Zusatzleistungen erbringen müssen. Diese Zusatzleistungen sehen je nach Berufsmatura-Profil anders aus. Es ist an der Hochschule zu definieren, welche Leistungen zu erbringen sind, an welcher Institution sie erworben werden sollen und wie sie evaluiert werden.

Die Initianten dieses Vorschlags verlangen für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden aufgrund ihrer breiten Allgemeinbildung und ihrer Praxiserfahrung eine erleichterte Zulassung ohne Prüfung. Stattdessen sollen gezielt spezifische Lücken in der Allgemeinbildung behoben werden, denn die verschiedenen Berufsmatura-Profile unterscheiden sich in der Fächerkombination und im Umfang der Fächer voneinander. In der Arbeitsgruppe wurde allerdings auch auf die Schwierigkeit hingewiesen, die zusätzlich zu erbringenden Leistungen ohne Prüfung zu beurteilen. Zudem wurden Bedenken

vorgebracht, dass Personen mit integrierter Berufsmatura (BM 1) und dreijähriger Lehre auf diesem Weg sogar rascher in die Lehrerinnen-/Lehrerbildung eintreten könnten als Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Matura. Es wurde moniert, die Anforderungen an die Zulassung zur Ausbildung für Primarlehrpersonen dürften nicht gesenkt werden.

Absatz 3 fasst die weiteren Zulassungsmöglichkeiten zusammen:

- gemäss Buchstabe a mit einer Prüfung in Allgemeinbildung, um das Delta zu den erforderlichen Zulassungsausweisen gemäss den Absätzen 1 oder 2 zu kompensieren,
- gemäss Buchstabe b als alternativer Weg – Zulassung sur dossier – für Quereinsteigende bzw. Berufswechsler, die nicht über einen der formalen Zulassungsausweise gemäss Absatz 1 oder 2 verfügen.

Im Einzelnen zu Buchstabe a: Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Ausweises der Sekundarstufe II als den in den Absätzen 1 und 2 genannten, also

- Berufsmatura,
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung,
- Fachmittelschule oder Fachmatura für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik etc.

können im Rahmen einer Prüfung den Nachweis einer genügenden Allgemeinbildung erbringen. Die Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern entsprechen unterschiedlichen Niveaus, je nachdem, ob die Ausbildung zur Primarlehrperson oder zur Sekundarstufe-I-Lehrperson angestrebt wird.

Was die Ansprüche an die Allgemeinbildung betrifft, liegt die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Ausbildung für die Sekundarstufe I anstreben, näher bei der gymnasialen Matura als die Fachmatura für das Berufsfeld Pädagogik. Die Fachmatura für das Berufsfeld Pädagogik wiederum stellt im Bereich der Allgemeinbildung höhere Ansprüche als die Berufsmatura.

aa: Jene Kandidatinnen und Kandidaten, die Primarlehrerin/Primarlehrer werden möchten, legen eine Prüfung ab, deren Anspruchsniveau der Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik entspricht. Es handelt sich nicht um die Fachmatura an sich, sondern um eine Prüfung, deren Ansprüche hinsichtlich des Fächerkanons und des Schwierigkeitsgrades jenen der Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik entsprechen. Die Anforderungen an die Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik sind in den *Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik* vom 11. Mai 2012 festgelegt (zurzeit in Revision). Wer diese Prüfung absolviert, weist in der Prüfung das gleiche Allgemeinbildungsniveau nach wie in Artikel 4 Absatz 2 dieses Reglements, respektive wie in Artikel 24 Absatz 2 HFKG verlangt.

ab: Jene Kandidatinnen und Kandidaten, die Sekundarlehrerin/Sekundarlehrer werden möchten, legen eine Prüfung ab, deren Anspruchsniveau der *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* (seinerzeit neu eingeführt als „Passerelle Dubs“) entspricht. Es handelt sich auch hier nicht um die „Passerelle“ an sich, sondern um eine Prüfung, deren Ansprüche jenen der Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen entsprechen. Sie ermöglicht den Zugang zur Lehrerbildung; ein allgemeiner Hochschulzugang ist damit nicht verbunden. Wer diese Prüfung absolviert, weist das gleiche Allgemeinbildungsniveau wie in Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements nach, sinngemäss wie in Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Statt wie bisher von „Ergänzungsprüfung“ wird neu von „Prüfung“ gesprochen. Die Prüfung ist wie bisher vor dem Studienbeginn zu absolvieren, da es darum geht, die Studierfähigkeit im Sinne der Allgemeinbildung nachzuweisen. Eine Prüfung stellt eine Möglichkeit dar, ein bestimmtes Allgemeinbildungsniveau nachzuweisen; die Wege dorthin können hinsichtlich Intensität, Umfang und Form sowie je nach individuellen Vorkenntnissen und Situationen verschieden sein (Kurs oder individuelle

Vorbereitung). Die Chancen, in die Ausbildung aufgenommen zu werden, sind mit einer Prüfung für alle gleich.

Die Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen (cohep; heute Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities) hat am 15. Oktober 2014 eine Vereinbarung zur Ausgestaltung der Prüfung abgeschlossen, die *Vereinbarung der Mitglieder der cohep zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe (Äquivalenz FMBP)*. Eine analoge Vereinbarung besteht für die Ergänzungsprüfung, welche den Zugang zur Ausbildung für die Sekundarstufe I ermöglicht.⁴

Mit der Bestimmung in Absatz 3 Buchstabe a des Reglements [allenfalls zusammen mit Absatz 2, Variante 2] sind auch die Voraussetzungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern mit Berufsmatura sowie anderen Ausweisen zur Lehrerbildung für die obligatorische Schule geklärt, wie es Artikel 24 Absatz 2 HFKG vorsieht; die Gleichwertigkeit zu den Zulassungsausweisen gymnasiale Matura und Fachmatura für das Berufsfeld Pädagogik ist formuliert.

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmatura stehen insgesamt vier Optionen offen: gemäss Absatz 1 (mit „Passerelle“), gemäss Absatz 2 (mit Zusatzleistungen), gemäss Absatz 3 Buchstabe a (mit Prüfung in allgemeinbildenden Fächern) und – sofern sie die Voraussetzungen für den Quereinstieg erfüllen – gemäss Absatz 3 Buchstabe b (sur dossier).

Auf Vorschlag des EDK-Vorstands vom 7. September 2017 hat sich der Schweizerische Hochschulrat am 23. November 2017 bereit erklärt, im Rahmen seiner Kompetenz im Bereich der Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen (Artikel 24 HFKG) auf das Diplomanerkennungsrecht der EDK zu verweisen. Er wird nach Verabschiedung des neuen Reglements durch die EDK über den Verweis beschliessen.

Hintergrundinformation: Gemäss Daten des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2016 werden heute mehr als die Hälfte der Studierenden (55%), die Primarlehrer/-in werden wollen, ohne gymnasiale Maturität aufgenommen; es ist jedoch davon auszugehen, dass sie über ein Äquivalent verfügen oder eine Prüfung in allgemeinbildenden Fächern bestehen. Von den Studierenden, die Sekundarlehr/-in werden, verfügen hingegen nur 19% nicht über eine gymnasiale Maturität.

Absatz 3 Buchstabe b fasst die bisherigen Bestimmungen zum Quereinstieg in die Lehrerbildung über eine „Sur-dossier“-Aufnahme zusammen, wie sie die EDK 2012 geregelt hatte. Beim Quereinstieg handelt es sich um eine zusätzliche, alternative Möglichkeit, ins Studium aufgenommen zu werden, die in den Zulassungsregelungen im HFKG nicht vorgesehen ist. Denn Artikel 24 Absatz 3 HFKG geht von einer „gleichwertigen Vorbildung“ aus; der Quereinstieg hingegen berücksichtigt neben der Vorbildung ausdrücklich auch Berufs- und Lebenserfahrung; d.h. im Unterschied zu allen anderen Studierenden können bei Quereinsteigenden nicht-formale und informelle Leistungen berücksichtigt werden.

Die Sur-dossier-Aufnahme ist für Quereinsteigende (siehe Artikel 2 Absatz 2) vorgesehen, die nicht über einen formalen Zulassungsausweis im Sinne der Absätze 1 oder 2 verfügen. Ihre Studierfähigkeit wird aufgrund ihres Dossiers festgestellt, in dem sie entsprechende Leistungen ausweisen. Als Alternative zur Zulassung sur dossier besteht für diese berufserfahrenen Personen auch die Möglichkeit, die Prüfung in allgemeinbildenden Fächern im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a zu absolvieren.⁵

Die Institutionen der Lehrerbildung haben im Auftrag der EDK im Rahmen der Rektorenkonferenz die Sur-dossier-Aufnahme koordiniert; sie haben vereinbart, wie bei der Aufnahme „sur dossier“ von Quereinsteigenden vorzugehen ist, und ein mehrstufiges Sur-dossier-Aufnahmeverfahren festgelegt,

⁴ *Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Sekundarstufe I (Äquivalenz Passerelle)* vom 8./9. Juni 2016

⁵ Neben der Zulassung sur dossier besteht für Quereinsteigende auch die Möglichkeit, ein spezielles Ausbildungsprogramm (Formation par l'emploi, siehe Artikel 8 Absatz 4) zu absolvieren, oder das Studium aufgrund der Anrechnung von nicht-formalen oder informellen Leistungen zu verkürzen (siehe Artikel 12 Absatz 3) – eine gleichzeitige Aufnahme sur dossier ist in letzterem Fall nicht möglich.

das mittlerweile angewendet wird (*Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier (ASD)* vom 3./4. Juni 2015). Allerdings ist zu präzisieren, dass nicht alle Hochschulen der Vereinbarung beigetreten sind.

Nicht mehr vorgesehen wird im Reglement mit Blick auf die Anforderungen des HFKG die Möglichkeit, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses oder eines Abschlusses einer Diplommittelschule in die Ausbildung aufgenommen werden können, welche ausschliesslich für die Schuljahre 1 und 2 (bisher „Vorschulstufe“, „Vorschule“ oder „Kindergarten“ genannt) befähigt (siehe Artikel 5 Absatz 3 des bisherigen Reglements). Da keine Äquivalenz zu einer gymnasialen Matura oder zu einer Fachmatura besteht oder durch eine Prüfung oder ein Dossier hergestellt wird, stünde eine Aufnahme ohne weitere Voraussetzungen im Widerspruch zu Artikel 24 HFKG.

Die Zulassung mit ausländischen Ausweisen wird nicht explizit geregelt. Die Hochschulen prüfen die Äquivalenz zu den schweizerischen Ausweisen, deren Zulassung das Reglement vorsieht.

Artikel 5 Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen

Absatz 1 unterscheidet mit Blick auf die Zulassung zwischen dem konsekutiven Ausbildungsmodell einerseits und dem parallelen oder integrierten andererseits. Bei der konsekutiven Ausbildungsvariante wird die berufliche (erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und berufspraktische) Ausbildung erst im Anschluss an das fachwissenschaftliche Studium aufgenommen; bei der parallelen oder integrierten Ausbildung wird sie während des fachwissenschaftlichen Studiums oder gleich bei Studienbeginn aufgenommen.

Absatz 2 regelt die Zulassung zur beruflichen Ausbildung,

- a. mit universitärem Masterabschluss, wie es Artikel 9 Absatz 2 ausgehend von Artikel 7 Absatz 1 MAR⁶ vorsieht
- b. mit Fachhochschul-Masterabschluss in jenen Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für die MAR-Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten darstellen; diese Fachrichtungen können nur an der Fachhochschule studiert werden.

Absatz 2 Buchstabe b regelt die Zulassung zur fachwissenschaftlichen Ausbildung für die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten. Geregelt wird sie, weil die entsprechenden Studien – im Unterschied zu allen anderen – nur an der Fachhochschule absolviert werden können (abgesehen von einzelnen Studienanteilen in Kunstgeschichte und Musikwissenschaften) und dort die Berufsmatura den Hauptzugang darstellt.

Zumindest für das Bildnerische Gestalten nimmt diese Bestimmung geltendes Recht auf: Im EDK-Erlass⁷, auf den Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe c HFKG verweist, wird die gymnasiale Maturität als Zulassungsausweis für künftige Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten verlangt. Im Sinne der Kohärenz mit den übrigen Zulassungsbestimmungen erscheint es sinnvoll, dies im Anerkennungsreglement zu verankern.

Eine analoge Bestimmung für die Ausbildung in Musik fehlt im damaligen EDK-Profil. In Analogie zum

⁶ Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995

⁷ Es handelt sich um das seinerzeitige Fachhochschulprofil Gestaltung und Kunst der EDK. Das Profil ist nicht in der systematischen Rechtssammlung des Bundes, sondern auf der Website des SBFI unter <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/hs/hochschulen/koordination-hochschulbereich/rechtliche-grundlagen.html> (Hochschulen_Koordination Hochschulen_rechtliche Grundlagen) publiziert. Mit dem Verweis auf die Profile der interkantonalen Konferenzen wurden die Zulassungsbestimmungen der ursprünglich kantonal geregelten Fachhochschulstudiengänge in Sozialer Arbeit, Kunst und Gesundheit ins damalige Fachhochschulgesetz übernommen, welches 2015 durch das HFKG abgelöst wurde; Artikel 73 HFKG übernimmt das Zulassungsrecht des inzwischen aufgehobenen Fachhochschulgesetzes und damit des früheren interkantonalen Rechts.

Bildnerischen Gestalten wird im vorliegenden Reglement jedoch ebenfalls eine gymnasiale Maturität vorausgesetzt.

Die Äquivalente zur gymnasialen Maturität sind in Artikel 4 Absatz 1 des Reglements aufgeführt. Die Voraussetzung lässt sich damit rechtfertigen, dass die beiden Studien nur an der Fachhochschule studiert werden können und die Studierenden demzufolge ohne Zusatzleistungen in die Ausbildung aufgenommen werden.

Vorschlag für einen neuen Absatz 3 als zusätzliche Zulassungsmöglichkeit:

Eine Neuerung stellt die zusätzliche Zulassungsmöglichkeit in Absatz 3 dar: Ebenfalls aufgenommen werden können Inhaberinnen und Inhaber von Fachhochschulabschlüssen in weiteren Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in MAR-Fächern darstellen.

Diese Kandidierenden müssen Zusatzleistungen im Rahmen eines universitären Masterstudiums erbringen, um Lücken zu beheben, die es aufgrund der verschiedenen Ausbildungsprofile von Universitäten und Fachhochschulen gibt. Die aufnehmende Institution der Lehrerbildung definiert die erforderlichen Zusatzleistungen ausgehend von den Anforderungen des Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen. Dabei geht sie ähnlich vor wie bei sogenannten „fachverwandten“ Studienabschlüssen von Universitäten, z.B. Umweltnaturwissenschaften für die Fächer Biologie und Chemie. In Frage kommen primär die Fächer Informatik, Chemie und Sport, die an Fachhochschulen auf Bachelor- und Masterstufe studiert werden können. Bei weiteren Studien mit einem gewissen Bezug zu MAR-Fächern fehlen hingegen wesentliche Gebiete (z.B. Angewandte Linguistik deckt das Studium der Sprachfächer nicht ab, da das Literaturstudium weitestgehend fehlt).

Da diese Gruppe von Studierenden vom berufs- und praxisorientierten System ins allgemeinbildende System übertreten und dabei Zusatzleistungen erbringen, um die bestehenden Differenzen zwischen dem Fachhochschulstudium und dem universitären Studium zu kompensieren, wird nicht auf den Zulassungsausweis zum fachwissenschaftlichen Studium geachtet.

Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen können im Unterschied zu Absolventinnen und Absolventen eines Universitätsstudiums jeweils nur für ein Fach ausgebildet werden („Monofach-Lehrpersonen“). Einzelne Kantone verlangen mit Blick auf die Einsetzbarkeit zwei Fächern; ausgenommen sind Musik und Bildnerisches Gestalten.

Artikel 6 Zulassung zur Erweiterung der Lehrbefähigung

Artikel 6 regelt die Zulassung zu den in Artikel 11 definierten Studien zur Erweiterung von Lehrdiplomen um eine Befähigung für zusätzliche Fächer oder zusätzliche Schuljahre bzw. einen weiteren Zyklus der Primarstufe.

Absatz 1 bezieht sich auf die Erweiterung von Abschlüssen der Schulstufen Primarstufe, Sekundarstufe I und von Maturitätsschulen. Eine solche Erweiterung um die Befähigung für ein oder mehrere Fächer ist nur mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom der jeweiligen Stufe möglich. Diese Angebote können auch von ausländischen Lehrpersonen absolviert werden, sofern ihr Lehrdiplom von der EDK anerkannt wurde.

Absatz 2 regelt die Zulassung zur Erweiterung des Lehrdiploms für die Primarstufe um eine Befähigung für zusätzliche Schuljahre der Primarstufe oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe.

Absatz 3: Für die Zulassung zum Masterstudium für Primarlehrpersonen, welche eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben – definiert in Artikel 8 Absatz 3 –, ist ein Lehrdiplom für die Primarstufe erforderlich, und zwar für die Schuljahre zwischen 3 und 8. Ein Lehrdiplom, das ausschliesslich

für die Schuljahre 1 und 2 befähigt, genügt für die Zulassung also nicht. Dies entspricht den bisherigen Vorgaben.

IV. Anforderungen an die Ausbildung⁸

Artikel 7 Ausbildungsziele

Artikel 7 legt die für die Studiengänge geltenden Ausbildungsziele fest. Die Ziele lassen sich aus dem Berufsauftrag ableiten, wie er in den kantonalen Rechtsgrundlagen definiert ist (siehe IDES-Dossier Berufsauftrag für Lehrpersonen der obligatorischen Schule: rechtliche Grundlagen, Stand August 2017).

Mit Artikel 7 sind die kantonalen Bestimmungen zum Berufsauftrag von Lehrpersonen an obligatorischen Schulen weitgehend abgedeckt, das kantonale Recht ist teilweise detaillierter und präziser. In den Hauptthemen und in der Abgrenzung der Aufgaben der Lehrpersonen ist das Anerkennungsreglement indes mit den kantonalen Gesetzen kongruent:

- Bildung und Erziehung im Rahmen der Lehrpläne
- Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse (Herkunft, Kultur, Religion, etc.) und damit verbundene Nicht-Diskriminierung
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern des Schulfelds und den Erziehungsberechtigten
- Evaluation der eigenen Arbeit
- Weiterbildung
- (pädagogische) Mitgestaltung der eigenen Schule

Die Ausbildungsziele entsprechen den Kompetenzen, welche die Studierenden im Verlauf der Ausbildung erlangen müssen. Ob sie die Kompetenzen tatsächlich erreichen, kann einzig die Hochschule im Rahmen eines Prüfungsverfahrens feststellen. Beim Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse hingegen wird geprüft, ob das Ausbildungscurriculum und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule erlauben sicherzustellen, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

Auch bei den Ausbildungszielen handelt es sich um Minimalanforderungen.

Zum Vergleich: Auch das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006 legt (allgemeine und berufsspezifische) Ausbildungsziele fest. Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) vom 30. September 2016 hingegen definiert allgemeine Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen; die berufsspezifischen Kompetenzen sollen in Ergänzung dazu in der Verordnung geregelt werden.

Absatz 1: Die beruflichen Kompetenzen der Lehrpersonen umfassen (Fach-)Wissen und Handlungskompetenzen einschliesslich der Methodenkompetenzen, wozu auch die Methodenvielfalt gehört. Ein Teil der Kompetenzen ist für alle Schulstufen gleichermassen erforderlich, andere Kompetenzen sind schulstufenspezifisch. Die Ausbildung hat auch dem subsidiären Erziehungsauftrag im Rahmen der Bildung Rechnung zu tragen.

Absatz 2 Buchstabe a: Lehrpersonen müssen angesichts der nationalen Freizügigkeit befähigt sein, gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten. Die meisten Kantone erlassen in Umsetzung des sprachregionalen Lehrplans einen kantonalen Lehrplan. Die Formulierung in Buchstabe a trägt sowohl dem Umstand Rechnung, dass Lehrpersonen gemäss dem sprachregionalen Lehrplan unterrichten, als auch der Tatsache, dass die einzelnen Kantone ihren Lehrplan in Umsetzung des sprachregionalen Lehrplans erlassen.

⁸ Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“ siehe Ausführungen in Fussnote 3.

Zur Harmonisierung der Bildungsziele gemäss Bildungsverfassung gehört auch die Harmonisierung der Lehrpläne der obligatorischen Schule. Da in der Schweiz erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede zwischen den Sprachregionen bestehen, hat man diese Aufgabe an die Regionen delegiert (Artikel 8 HarmoS-Konkordat). Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgt entsprechend auf sprachregionaler Ebene. Der Harmonisierungsauftrag wurde von den Regionen (Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz, Westschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz und Kanton Tessin) so ausgelegt, dass jede für sich einen Lehrplan ausarbeitete (Deutschschweiz: Lehrplan 21; Westschweiz: Plan d'études romand; Tessin: Piano di studio).

Buchstabe b: Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden nach Möglichkeit in die Regelklasse integriert (es kann aber weiterhin Sonderschulen geben). Dies hat zur Folge, dass die Lehrpersonen der Regelklassen auf die integrative Schulung, aber auch auf die Zusammenarbeit mit Fachpersonen des sonderpädagogischen Bereichs – namentlich Heilpädagogische Früherziehung, Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie – vorbereitet sein müssen. Nicht gemeint ist damit, dass die Lehrpersonen die Aufgaben der Schulischen Heilpädagogik übernehmen.

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik* vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) hält in Artikel 2 den Grundsatz der integrativen Schulung fest. Dies entspricht auch Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) von 2002 und Artikel 24 des *Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (UNO-Behindertenrechtskonvention), dem die Schweiz 2014 beigetreten ist.

Gemäss der Terminologie der EDK zum Sonderpädagogik-Konkordat heisst „integrative Schulung“: „Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule

- durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder
- durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.“

Gemäss EDK-Terminologie liegt „ein besonderer Bildungsbedarf“ vor „[...] bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.“

Das Sonderpädagogik-Konkordat geht in Artikel 8 (Lernziele) davon aus, dass die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik „auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst [werden]; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.“

Buchstabe c: Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Bildungsstufe ist ein übergeordnetes Ziel des Unterrichts. Als Spezifikum der Sekundarstufe I wird in diesem Zusammenhang explizit die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung erwähnt. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Aufgabe der Berufsberatung übernehmen. Die Bestimmung, die sich auch im bisherigen Reglement für die Sekundarstufe I findet, trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Jugendlichen insbesondere auf der Sekundarstufe I entscheiden, ob sie eine Berufslehre ergreifen wollen, und wenn ja, welche Richtung sie einschlagen bzw. welchen Beruf sie ergreifen möchten, oder ob sie eine allgemeinbildende Schule besuchen wollen. Die Lehrpersonen müssen dazu befähigt werden, diesen Findungs- und Entscheidungsprozess zu begleiten, und sie müssen dafür entsprechende Kenntnisse über das Bildungssystem einschliesslich des Berufsbildungssystems erwerben. Sogar auf der Primarstufe müssen solche Entscheide gefällt werden, etwa wenn es um den Eintritt ins Langzeitgymnasium geht.

Absatz 3 definiert die mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen verbundene Befähigung. Maturitätsschulen sind allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe II. Bund und Kantone sind gestützt auf

die *Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen (MAV/MAR)* vom 16. Januar/15. Februar 1995 gemeinsam für die schweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturität zuständig. Gemäss Artikel 8 MAV/MAR unterrichten die Maturitätsschulen nach kantonalen Lehrplänen, die sich auf den von der EDK erlassenen schweizerischen Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen abstützen.

Die Befähigung der Lehrpersonen für Maturitätsschulen beinhaltet, anders als bei den Lehrdiplomen für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I, die Lehrbefähigung für einen Schultypus. Weil die Lehrbefähigung alle Klassen des Schultyps Maturitätsschule umfasst, gilt sie auch für jene Schuljahre des Langzeitgymnasiums, welche zur Sekundarstufe I gehören, obwohl klar kein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I vorliegt. Zu beachten ist, dass gemäss Artikel 7 Absatz 2 MAR „Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I [...] auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden [kann], sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen“.

Das Tätigkeitsfeld der Lehrpersonen für Maturitätsschulen umfasst ebenso die Fachmittelschulen. Dabei sind die entsprechenden kantonalen Lehrpläne zu berücksichtigen, die sich am Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen (EDK 2004) sowie an den Richtlinien für die Fachmaturitäten orientieren [ein neuer Rahmenlehrplan für die Fachmittelschulen, in welchen auch die bisherigen Richtlinien integriert werden, kann voraussichtlich 2018 verabschiedet werden]. Ebenso können Lehrpersonen für Maturitätsschulen an Handelsmittelschulen unterrichten, welche zu einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und zur Berufsmaturität führen. Dabei ist der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 18. Dezember 2012 zu berücksichtigen. Im Anerkennungsreglement werden diese weiteren Schultypen und Referenzwerke nicht aufgeführt. Welche Lehrpersonen für den Unterricht an anderen Schultypen zugelassen werden, ist vielmehr in den entsprechenden Anerkennungsgrundlagen des konkreten Schultypus zu definieren (Anerkennungsreglement Fachmittelschulen, BBG und BBV bezüglich der vom Bund geregelten Ausbildungen).

Lehrpersonen für Maturitätsschulen können gemäss Bundesrecht in Fächern der Berufsmatura unterrichten, sofern ihre Lehrbefähigung durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Stunden ergänzt wird, die vom SBFI anerkannt ist (siehe Berufsbildungsverordnung Artikel 46 Absatz 3). Dieses Element kann in die Ausbildung für Maturitätsschulen integriert werden, denn ein Teil der EDK-anerkannten Ausbildung ist durch die Anforderungen im Anerkennungsreglement nicht definiert; damit steht der nötige Raum für ein solches Modul zur Verfügung. Eine Doppelqualifikation für gymnasiale Maturitätsschulen und für die Berufsmaturität – je anerkannt durch EDK und SBFI – wird inzwischen von etlichen Hochschulen ermöglicht, oft in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB). Die berufspädagogische Ausbildung kann auch nach dem Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen erworben werden.

Die Ausbildungen aller anderen Berufsbildungsverantwortlichen sind durch Bundesrecht (Berufsbildungsverordnung) geregelt; die Abschlüsse anerkennt das SBFI.

Absatz 4 gilt für Lehrpersonen aller Schulstufen, wobei Buchstabe a sich auf sämtliche Aspekte der Diversität, auch interkulturelle, bezieht. Mit den Akteuren im Schulfeld in Buchstabe b sind insbesondere Lehrpersonen und Fachleute der Sonderpädagogik, die Schulleitung, Erziehungsberechtigte und Behörden gemeint. Die Beurteilung der eigenen Arbeit und die Planung der beruflichen Weiterentwicklung sind Kompetenzen, die ebenfalls im Rahmen der Ausbildung erworben werden sollen und zum Berufsauftrag gehören.

Ein Verzicht auf Absatz 4 und somit eine Beschränkung auf die reine Unterrichtstätigkeit würde dem Berufsauftrag, wie er in den kantonalen Gesetzen formuliert ist, nicht bzw. nur teilweise gerecht.

A. Umfang und Struktur der Ausbildungen

Artikel 8 Ausbildungen für die obligatorische Schule

Absatz 1 definiert den Umfang der Ausbildung zur Primarlehrperson indirekt über den Verweis auf den Umfang eines Bachelorstudiums. Der Umfang des Bachelor-Studiums beträgt genau 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); so ist es verbindlich in den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats definiert.⁹

Das Anerkennungsreglement definiert den Ausbildungsumfang im Sinne einer Minimalanforderung. Das bedeutet, dass auch ein höherer Umfang der Ausbildung möglich ist wie zum Beispiel bei der Ausbildung an der Universität Genf; die Genfer Ausbildung wird nach dem Bachelor-Abschluss fortgesetzt; erst nach einem zusätzlichen Jahr wird das Lehrdiplom verliehen.

Der genau definierte Umfang, der in den Bologna-Richtlinien für das Bachelor-Studium vorgesehen ist, muss beim Konzept der Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Werden mehr als 180 Kreditpunkte für eine Ausbildung verlangt, fallen die Verleihung des Lehrdiploms und des Bachelor-Abschlusses auseinander. Die allermeisten Hochschulen verleihen das berufsqualifizierende Lehrdiplom und den akademischen Titel Bachelor gleichzeitig, d.h. nach Erwerb von 180 Kreditpunkten. Die daraus resultierende „einphasige Lehrerbildung“ hat sich als attraktive und effiziente Lösung bewährt.

In einem 2009 durchgeführten Anhörungsprozess haben sich die Kantone mit klarer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass die Ausbildung der Lehrpersonen für die Primarstufe weiterhin drei Jahre (Bachelor) dauern soll. An der Jahresversammlung der EDK vom 26./27. Oktober 2017 wurde diese Haltung bestätigt.

Absatz 2 definiert den Umfang des Studiums, welches zu einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I führt und das die Hochschulen konsekutiv oder integriert anbieten können. Zu beachten ist, dass die fachwissenschaftliche Ausbildung im Gesamtumfang ebenfalls enthalten ist, auch wenn die Institutionen der Lehrerinnen-/Lehrerbildung im konsekutiven Ausbildungsmodell nur die berufliche (erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische, berufspraktische) Ausbildung anbieten, nachdem die fachwissenschaftliche Ausbildung an der Universität absolviert wurde.

Im Unterschied zum Bachelor-Umfang ist der Umfang beim Masterstudium in den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats offener formuliert: es ist eine Bandbreite von 90 bis 120 ECTS-Kreditpunkten möglich.

Um Missverständnisse bei den Anstellungsbehörden zu vermeiden wird festgehalten, dass der Bachelor-Abschluss der Ausbildung für die Sekundarstufe I nicht berufsbefähigend ist.

Absatz 3: Primarlehrpersonen – mit Ausnahme jener, die ausschliesslich für die Schuljahre 1 und 2¹⁰ befähigt sind – können im Rahmen eines Masterstudiums das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I erlangen. Aufgrund des beschränkten Studienumfangs – 120 ECTS-Kreditpunkte – kann die Befähigung für höchstens drei Unterrichtsfächer erworben werden, auch wenn die Hochschule in ihrem regulären Studiengang Sekundarlehrkräfte für mehr Fächer ausbildet. In diesen Fächern sowie in den übrigen Studienbereichen müssen die Studierenden dieselben Ziele erreichen wie die Studierenden der regulären Studiengänge für die Sekundarstufe I.

Weitere Leistungen, die ausserhalb der Erstausbildung als Primarlehrperson erworben wurden, sowie Unterrichtspraxis können gemäss Artikel 12 Absatz 2 angemessen und in einem Umfang von insgesamt maximal 60 Kreditpunkten an die Ausbildung angerechnet werden. Auf diese Weise lässt sich das Masterstudium im Extremfall um bis zur Hälfte reduzieren.

Nur Hochschulen, die über einen EDK-anerkannten integralen Studiengang Sekundarstufe I verfügen, können diese Ausbildungsvariante für Primarlehrer/-innen anbieten. Denn die reguläre Ausbildung

⁹ Auch die Finanzierung der Studiengänge über die FHV ist auf diesen Umfang ausgelegt.

¹⁰ In der bisherigen Terminologie „Vorschulstufe“, „Kindergarten“, „Vorschule“.

stellt die Referenz dar, an der sich die stark verkürzte Ausbildung für Primarlehrpersonen ausrichtet und deren Ziele erreicht werden müssen.

Absatz 3 ersetzt zusammen mit weiteren Bestimmungen die *Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe*, welche die EDK am 28. Oktober 2010 erlassen hat.

Absatz 4: Unter der Bezeichnung „Formation par l’emploi“ können die Hochschulen eigens für Quereinsteigende (und nur für diese) separate Ausbildungsprogramme konzipieren: Nach dem ersten Studienjahr können die Studierenden eine Teilzeitanstellung auf der Zielstufe annehmen und dabei Ausbildung und begleitete Lehrtätigkeit verbinden. Die Quereinsteigenden gemäss Definition in Artikel 2 müssen entweder die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen oder sur dossier aufgenommen worden sein (siehe Artikel 4). Der Umfang der „Formation par l’emploi“ entspricht jenem der regulären Ausbildung: 180 Kreditpunkte für das Primarlehrdiplom, 270 für das Sekundarlehrdiplom. Eine weitere Reduktion des Studiums durch eine Validation des acquis de l’expérience (Anerkennung nicht-formaler und informeller Leistungen) ist nicht möglich. Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Quereinsteigenden und den regulär Studierenden besteht darin, dass erstere in der „Formation par l’emploi“ die Berufstätigkeit sehr früh aufnehmen können.

Artikel 9 Ausbildung für Maturitätsschulen

Der Artikel definiert Umfang und Struktur der Ausbildung.

Absatz 1 hält die fachwissenschaftliche und die berufliche (erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische, berufspraktische), auf die spätere Lehrtätigkeit bezogene Ausbildung auseinander.

Absatz 2, Variante 1 verlangt, dass die fachwissenschaftliche Ausbildung einem universitären Bachelor- und Masterabschluss entspricht, wie dies das MAR in Artikel 7 Absatz 1 vorsieht. Eine Ausnahme stellen die Ausbildungen für die MAR-Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten dar; die fachlich-fachwissenschaftliche Ausbildung für den Unterricht in diesen Fächern wird an Fachhochschulen absolviert.

Absatz 2, Variante 2 nimmt die Möglichkeit des Absatzes 3 von Artikel 5 auf, wonach Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor- und Masterabschlusses einer Fachhochschule in einer weiteren Studienrichtung, sofern sie inhaltlich einem MAR-Fach entspricht, ebenfalls in die berufliche Ausbildung aufgenommen werden können. Allerdings müssen sie im Rahmen eines entsprechenden universitären Masterstudiums Zusatzleistungen erbringen.

Die Vorgaben in Artikel 13 Absatz 4 müssen ebenfalls erfüllt werden, damit die Ausbildungsziele in Artikel 7 Absatz 3 erreicht werden können.

Diese Änderung gegenüber dem bisherigen Anerkennungsreglement müsste zwingend mit einer Änderung des MAR, Artikel 7, einhergehen. Aufgrund der gemeinsamen Zuständigkeit des Bundes und der Kantone für die gymnasiale Maturität sind das SBFI und die Schweizerische Maturitätskommission einzubeziehen.

Absatz 3: Bei der beruflichen Ausbildung (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik, Berufspraxis), die 60 ECTS-Punkte umfasst – auch dies ist eine Mindestanforderung –, werden folgende Ausbildungsmodelle unterschieden:

- konsekutives Ausbildungsmodell: berufliche Ausbildung nach Abschluss des fachwissenschaftlichen Masterstudiums,
- paralleles oder integriertes Ausbildungsmodell: berufliche Ausbildung in einem fortgeschrittenen Stadium des fachwissenschaftlichen Studiums, beispielsweise ab Masterstufe, oder gleich ab Beginn des fachwissenschaftlichen Studiums, wie es bei integrierten Ausbildungen an einzelnen Kunst- und Musikhochschulen der Fall ist.

Artikel 10 Kombinierte Ausbildung für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen

Artikel 10 regelt ausschliesslich das kombinierte Diplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen: Der Umfang des fachwissenschaftlichen Studiums muss den Anforderungen an das Lehrdiplom für Maturitätsschulen entsprechen, jener der beruflichen Ausbildung den Anforderungen an das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I. Damit ist nur der Umfang angesprochen. Aus den Anforderungen an die beiden Abschlüsse geht hervor, dass die stufenspezifische Befähigung auch stufenspezifische Praktika einschliesst.

Daraus ergibt sich implizit, dass Maturitätsschul-Lehrpersonen, die nachträglich die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben wollen, ins Studium für die Sekundarstufe I einsteigen müssen – selbstverständlich unter Anrechnung von umfangreichen bereits erbrachten Leistungen (vgl. Artikel 12 Absatz 1) –, um die verbleibenden Studienanteile, insbesondere stufenspezifische Inhalte, zu erwerben. Umgekehrt müssen Lehrpersonen mit dem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I die fachwissenschaftlichen Anforderungen gemäss Lehrdiplom für Maturitätsschulen erfüllen, wenn sie das entsprechende Lehrdiplom erwerben wollen, also einen fachwissenschaftlichen Masterabschluss vorweisen und die stufenspezifischen Anteile der beruflichen Ausbildung erwerben. In diesen Fällen wird kein kombiniertes Diplom verliehen, sondern es handelt sich um zwei nacheinander erworbene Qualifikationen.

Auch für andere zusätzliche Qualifikationen für eine weitere Schulstufe (z.B. Maturitätsschullehrpersonen oder Sekundarlehrpersonen, die sich zusätzlich für die Primarstufe qualifizieren möchten) ist der individuelle Weg zu beschreiten: Interessierte Lehrpersonen können unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ebenfalls in die reguläre Ausbildung für die Primarstufe aufgenommen werden. Die Anrechnung muss stets individuell vorgenommen werden, da die Fächerkombinationen und die Praxiserfahrung sehr unterschiedlich sein können. So kann beispielsweise einer Maturitätsschul-Lehrperson für die Fächer Philosophie und Russisch, die weder auf der Primarstufe noch auf der Sekundarstufe I vorkommen, weniger angerechnet werden als einer Lehrperson mit den Fächern Mathematik und Sport.

Artikel 11 Nachträglicher Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung

Artikel 11 ersetzt zusammen mit weiteren Bestimmungen die bisherigen *Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I*, welche die EDK am 28. Oktober 2010 erliess.

Gemäss *Absatz 1* können Lehrpersonen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und von Maturitätsschulen nach abgeschlossener Ausbildung eine Befähigung für ein oder mehrere zusätzliche Fächer ihrer Schulstufe erwerben. In der Regel geschieht dies im Rahmen der regulären Ausbildung. Dabei müssen die gleichen Ziele erreicht werden wie in der regulären Ausbildung. Das heisst, es ist die entsprechende Studienleistung zu erbringen – es sei denn, es können bereits erbrachte Leistungen, auch validierte Unterrichtserfahrung, angerechnet werden (siehe Artikel 12 Absatz 1). Beim Maturitätsschullehrdiplom entspricht der Umfang den Anforderungen an das Zweifach (siehe Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a, ac).

Gemäss *Absatz 2* können sich Primarlehrpersonen zudem für weitere Schuljahre der Primarstufe oder für einen weiteren Zyklus der Primarstufe qualifizieren. Hier gelten hinsichtlich der Umfänge der Studienleistungen, die noch zu erbringen sind, die gleichen Grundsätze wie unter Absatz 1.

Absatz 3: Beim Erwerb einer nachträglichen Lehrbefähigung für weitere Fächer der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie weitere Schuljahre der Primarstufe können bereits erbrachte Leistungen, auch validierte Unterrichtspraxis, individuell angerechnet werden. Die Ausbildung lässt sich auf diese Weise verkürzen.

Artikel 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Anrechnung bereits erbrachter, für die Erlangung des Diploms relevanter formaler Bildungs- und Studienleistungen (siehe die Definitionen der verschiedenen Kategorien von Bildung in Artikel 2). Dabei kann validierte Unterrichtspraxis¹¹ an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden. Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, ist seit Beginn in den Rechtsgrundlagen der EDK enthalten. Seit 2012 sind nicht mehr nur an der Hochschule erworbene „Studienleistungen“, sondern – etwas offener formuliert – „Bildungsleistungen“ an die Ausbildungen für die obligatorische Schule anrechenbar; die Leistungen müssen also nicht zwingend an einer Hochschule erworben worden sein. Die Anerkennungskommissionen haben die entsprechende Anrechnungspraxis in Richtlinien festgehalten (*Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotoriktherapie* vom 18. März 2014; entsprechende Richtlinien gibt es auch für die Ausbildung der Maturitätsschul-Lehrpersonen, wobei in dieser Ausbildung nur „Studienleistungen“, also auf Hochschulstufe erbrachte Leistungen, angerechnet werden können. Das vorliegende Reglement ermöglicht nun auch, dass Studierenden, die sich für den Unterricht an Maturitätsschulen qualifizieren, „Bildungsleistungen“ angerechnet werden können. Unter anderem ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Anrechnung individuell erfolgen muss, dass Berufspraxis nur an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden kann, erziehungswissenschaftliche nur an die erziehungswissenschaftliche etc. und dass dieselbe Leistung nicht zweimal angerechnet werden kann (Doppelanrechnung) etc.

Die Bestimmung in Artikel 4 Absatz 3 des heutigen *Anerkennungsreglements für die Vorschulstufe/Primarstufe*¹² wird nicht ins neue Anerkennungsreglement aufgenommen, weil in Artikel 12 des neuen Reglements festgelegt ist, welche Vorleistungen anerkannt werden können. Anrechenbar sind gemäss bisherigem und neuem Recht ausschliesslich Leistungen, die zusätzlich zur Maturitätsausbildung erbracht werden.

Absatz 2 bezieht sich auf Primarlehrpersonen, die aufgrund ihrer Erstausbildung in einem zweijährigen Masterstudium die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben. Ihnen können Studienleistungen, die sie *ausserhalb* ihrer Ausbildung zur Lehrperson der Primarstufe erbracht haben, sowie Unterrichtspraxis an das Masterstudium angerechnet werden. Auf diese Weise lässt sich das zweijährige Studium im Einzelfall weiter um bis zur Hälfte verkürzen. Leistungen aus der Ausbildung zur Primarlehrperson können nicht nochmals angerechnet werden.

Absatz 3 regelt bezüglich berufserfahrener Studierender, welche als Quereinsteigende in die Ausbildung zum Lehrdiplom für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I aufgenommen wurden, das Folgende: Quereinsteigende (gemäss Definition in Artikel 2) können sich im Unterschied zu den anderen Studierenden nicht-formal oder informell erworbene Kompetenzen, die für den Lehrberuf bedeutsam sind, anerkennen und an die Ausbildung anrechnen lassen. Mit einer solchen Validierung von Bildungsleistungen – „Validation des acquis de l'expérience“ (VAE) – kann das Studium um maximal ein Drittel des gesamten Studienumfangs verkürzt werden. Bei der Ausbildung für die Primarstufe entspricht das 60 von 180 Kreditpunkten, also dem Umfang eines Studienjahrs. Die bisherige Regelung wird somit beibehalten. Hingegen ist der anrechenbare Anteil bei der Ausbildung für die Sekundarstufe I höher als im bisherigen Reglement: Bezogen auf den minimalen Studienumfang von 270 Kredit-

¹¹ „Validiert“ bedeutet, dass eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

¹² „Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.“

punkten ergibt die Anrechnung eines Drittels des gesamten Studienumfangs 90 Kreditpunkte, was anderthalb Studienjahren entspricht, um die das Studium verkürzt werden kann; nach bisherigem Recht konnte ein Viertel, also etwas mehr als ein Studienjahr, angerechnet werden. Die Mitglieder der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities haben die VAE auf Veranlassung der EDK koordiniert und eine Vereinbarung zur Durchführung der VAE geschlossen (https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_PH/Vereinb-Erkl/Vereinbarung_VAE.pdf). Es ist ebenfalls zu präzisieren, dass nicht alle Hochschulen der Vereinbarung beigetreten sind.

Die VAE ist allerdings nur dann möglich, wenn die Quereinsteigerin oder der Quereinsteiger über einen formalen Zulassungsausweis verfügt und damit über Artikel 4 Absätze 1, 2 oder Absatz 3 Buchstabe a ins Studium aufgenommen wird. Wer hingegen „sur dossier“ aufgenommen wird (siehe Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b), gilt zwar auch als Quereinsteiger, kann die Möglichkeit der VAE aber nicht in Anspruch nehmen. Denn er/sie wurde bereits aufgrund nicht-formal oder informell erworbener Kompetenzen „sur dossier“ ins Studium aufgenommen.

B. Ausbildungsinhalte

Artikel 13 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge

Absatz 1 definiert die Inhaltsgebiete, welche die Ausbildungen zwingend beinhalten müssen. Wie in den bisherigen Anerkennungsreglementen werden nur die vier grossen Bereiche Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften, berufspraktische Ausbildung genannt. Es handelt sich um Mindestanforderungen; die Kantone und ihre Hochschulen können weitere Inhaltsgebiete vorsehen. Da der Umfang der einzelnen Bereiche je nach Zielstufe sehr unterschiedlich ist, wird dies in den folgenden Absätzen für die drei Ausbildungen präzisiert.

Die Vorgabe weiterer Ausbildungsinhalte beziehungsweise die Konkretisierung der genannten Inhaltsgebiete erfolgen indirekt auch über die in Artikel 7 definierten Ziele der Ausbildungen, so z.B. die Vorbereitung auf die integrative Schulung oder auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Ansonsten sind die Hochschulen in der Ausgestaltung der Curricula frei.

Es liegt an der jeweiligen Hochschule aufzuzeigen, wie sie die einzelnen Bereiche voneinander abgrenzt. Die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtspraktika in entsprechenden Lehrveranstaltungen werden zur berufspraktischen Ausbildung gezählt.

Absatz 2 regelt die Inhalte der Ausbildung zum Lehrdiplom für die Primarstufe. Bei der Ausarbeitung des Reglements wurde bewusst auf eine Binnendifferenzierung der Ausbildung für die Primarstufe verzichtet und damit ein Unterschied zur Regelungsdichte bei den Ausbildungen für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen in Kauf genommen. Einzig für die berufspraktische Ausbildung wird ein Umfang angegeben.

2009 haben sich die Kantone in einem Anhörungsprozess mit klarer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass die Lehrpersonen für die Vorschul- und Primarstufe weiterhin eine möglichst breite, generalistische Ausbildung erhalten sollen. Eine schweizerische Regelung von Fachlehrerdiplomen für diese Stufe solle es nicht geben.

Mit Blick auf die Freizügigkeit müssen deshalb Lehrkräfte ausgebildet werden, die mindestens die Hälfte der Fächer des Lehrplans unterrichten können (das Minimum liegt heute bei sechs Fächern, siehe untenstehende Abbildung, letzte Kolonne). Die Kantone sind frei zu entscheiden, wie gross das Fächerspektrum der Primarlehrpersonen sein soll. Bisher unterschied das Reglement zwischen Generalisten/Generalistinnen und Fächergruppenlehrkräften (siehe Artikel 10 und 11 des geltenden Anerkennungsreglements). Hinsichtlich der Schuljahre, welche die Ausbildung umfasst, lassen sich sprachregionale Präferenzen feststellen (siehe untenstehende Abbildung): In der Westschweiz wird in der Regel für die Schuljahre 1 bis 8 und für alle Fächer ausgebildet, wobei die Fächer unterschiedlich

gezählt werden. Ausbildungen für die Schuljahre 1 und 2 gibt es nur in der Deutschschweiz, ebenso Ausbildungen für die ersten vier oder fünf Schuljahre einerseits und Ausbildungen für die Schuljahre 3 bis 8 andererseits, wobei das Fächerspektrum von 6 bis 12 reichen kann.

Lehrdiplomkategorien der Studiengänge Primarstufe nach Ausbildungsinstitution und gruppiert nach Sprachregionen. Die Zählweise bezieht sich auf die Primarstufe (Schuljahre 1–8). Darin eingeschlossen sind zwei Jahre Kindergarten/Vorschule (Schuljahre 1 + 2).

	Integral 1–8	1+2	1–4 1–5	3–8	Fächer
PH BEJUNE					12
PH FR					9
PH VD					9
PH VS					9
UH GE					10
PH BE					8/7
PH LU			1–4		8
PH SZ			1–4		10
PH ZG			1–4		8
PH FH NW			1–5		6
PH SG			1–5		8/9
PH ZH			1–5		8/7
PH GR					11/12
PH SH			1–5		8/7
PH TG					8
FH ital. CH				3–7	9

PH = Pädagogische Hochschule, UH = Universitäre Hochschule, FH = Fachhochschule

Abbildung GS EDK, 2018

Absatz 2 greift die Mindestanforderungen des heutigen Anerkennungsreglements auf. Im Unterschied zum geltenden Reglement, das noch zwischen Fächergruppenlehrkräften und Generalisten/-innen unterscheidet, ohne eine Fächerzahl vorzugeben, sieht diese Variante ein Minimum von sechs Fächern vor; dies entspricht der heutigen Anerkennungspraxis. Hinsichtlich der Schuljahre, welche die Befähigung umfasst, bestehen keine Einschränkungen. Damit bleiben weiterhin sämtliche heute realisierten Kategorien von Ausbildungen möglich. Für die berufspraktische Ausbildung wird dieselbe Bandbreite wie im geltenden Recht vorgegeben, nämlich 20 bis 30 Prozent des gesamten Ausbildungsumfangs. Statt Kreditpunkten wurden in diesem Fall Prozentpunkte verwendet.

Absatz 3 regelt die Inhalte der Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I. Diese kann konsekutiv oder integriert angeboten werden, die genannten Umfänge sind unabhängig von der Ausbildungsform zu erreichen. Seit 2005 wird keine bestimmte Fächerzahl mehr genannt. Das mögliche Maximum an Fächern ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtumfang der Ausbildung; das Minimum ist ein Fach, was beim kombinierten Diplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen vorkommt. Für die Integrationsfächer – zum Beispiel „Natur und Technik“ – wird ein höherer Mindestumfang verlangt; im Zusammenhang mit der Anpassung der Fachbezeichnungen an die sprachregionalen Lehrpläne haben sich die Kantone 2016 für eine Beibehaltung des Mindestumfangs

von 40 ECTS-Kreditpunkten für Integrationsfächer ausgesprochen. Für die jeweilige Fachdidaktik wird eine Bandbreite von 10 bis 15 Kreditpunkten angegeben.

Absatz 4 definiert die Inhalte der Ausbildung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen. In dieser Ausbildung erfolgt das fachwissenschaftliche Studium in einer oder in zwei Studienrichtungen, welche die Grundlage für die entsprechenden MAR-Fächer darstellen. Auch wenn deutliche Unterschiede zwischen einer universitären Disziplin und einem Unterrichtsfach am Gymnasium bestehen, muss die Studienrichtung inhaltlich dem späteren Unterrichtsfach entsprechen. Nur so wird die künftige Lehrperson in der Lage sein, den Lehrplan umzusetzen, welcher sich am Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen orientiert (also zum Beispiel Biologie für das MAR-Fach Biologie, Germanistik für das MAR-Fach Deutsch etc.). Aus diesem Grund wurde die folgende Präzisierung aus dem bisherigen Reglement übernommen: „Im fachwissenschaftlichen Studium werden auch die fachspezifischen Erfordernisse hinsichtlich der Umsetzung an Maturitätsschulen berücksichtigt.“

Bei einem Zweifachdiplom müssen beide MAR-Fächer sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe studiert werden; für das erste und das zweite MAR-Fach werden unterschiedliche Mindest-Studienumfänge verlangt. Das Erstfach ist jenes Fach, in dem der Masterabschluss erfolgt und in dem die Masterarbeit verfasst wurde. Die Anforderungen entsprechen der bisherigen Anerkennungspraxis. Der minimale Umfang für das erste Fach beträgt insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte, jener für das zweite 90 ECTS-Kreditpunkte. Da es sich um eine Minimalanforderung handelt, ist auch ein grösserer Umfang möglich.

Neu ist die implizite Bestimmung, dass das fachwissenschaftliche Studium bei einer Ausbildung in einem einzigen Fach 210 ECTS-Kreditpunkte umfasst. Diese Bestimmung lehnt sich an jene für die Sekundarstufe I an. Sie basiert auf der Überlegung, dass der grössere Raum, den das Studium künftiger „Monofach“-Lehrpersonen bietet, eine stärkere Vertiefung im Fach ermöglicht, was das fehlende Zweitfach kompensiert; siehe Musik und Bildnerisches Gestalten. Aufgrund der Einsetzbarkeit bevorzugen die Anstellungsbehörden Lehrpersonen, die für zwei Fächer befähigt sind. Trägerkantone können mit ihren Hochschulen vereinbaren, dass diese Maturitätsschul-Lehrpersonen in zwei Fächern ausbilden. Das Reglement sieht die Möglichkeit einer Ausbildung in einem Fach seit 2005 dennoch vor, und zwar aus drei Gründen:

- Die Ausbildungen für Musik und Bildnerisches Gestalten sind in der Regel „Monofach“-Ausbildungen.
- Einzelne Kantone führen kombinierte Ausbildungen für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen in nur einem Fach.
- Ausländische „Monofach“-Lehrdiplome könnten nicht anerkannt werden.

Für die Unterrichtsfächer „Wirtschaft und Recht“ und „Pädagogik/Psychologie“ gelten besondere Voraussetzungen (bisherige Praxis, festgehalten in der Anleitung zur Einreichung eines Anerkennungs-gesuchs http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/dak_mat_d.pdf).

Artikel 14 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Forschung ist ein Prüfbereich im Rahmen der institutionellen Akkreditierung. Dennoch wird in *Artikel 14* dieses Reglements wie im bisherigen Recht die Verbindung mit der Lehre angesprochen. Damit ist implizit auch ein Bezug der Forschung zum Studiengang und damit zum Berufsfeld gegeben.

V. Eignung für den Lehrberuf

Artikel 15 enthält eine neue Regelung, die es in den drei bisherigen Anerkennungsreglementen nicht gab:

Gemäss *Absatz 1* setzt die Ausübung des Lehrberufs die persönliche Eignung zum Lehrberuf voraus.

Absatz 2 verlangt, dass die Hochschule das Verfahren zur Prüfung der Eignung dokumentiert. In Artikel 16 wird die Berufseignung nochmals als Voraussetzung für die Erteilung des Diploms erwähnt.

Damit wird eine Voraussetzung, die implizit zum Lehrberuf gehört und bereits heute an beinahe allen Ausbildungsinstitutionen überprüft wird, explizit formuliert. Auf diese Weise soll dem verfassungsmässigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung mehr Beachtung geschenkt werden.

Die Bestimmung im Anerkennungsreglement erlaubt es den Hochschulen die Kriterien und die Abläufe des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zum Beruf selber festzulegen (z.B. Berücksichtigung allfälliger Straftaten im Privatauszug, ärztliches Attest bzgl. gesundheitlicher Eignung, Absolvierung von Tests im Rahmen eines Assessmentverfahrens, Standortgespräche während berufspraktischer Ausbildung etc.). Die Hochschulen müssen sicherstellen, dass das Verfahren willkürfrei gehandhabt wird. Da die Eignungsverfahren an den Hochschulen oftmals unterschiedlich ausgestaltet sind und die Eignung für den Beruf allerspätestens bei der Diplomierung festgestellt werden muss, wird die Eignung als Voraussetzung für die Diplomierung formuliert. Damit bleiben die Hochschulen frei festzulegen, wie und zu welchem Zeitpunkt – vor der Aufnahme, im Lauf der Ausbildung oder erst am Schluss der Ausbildung – sie die persönliche Eignung für den Beruf überprüfen wollen. Es bietet sich jedoch an, die Überprüfung möglichst früh durchzuführen, nicht zuletzt, um auf diese Weise den Studierenden unnötige Umwege zu ersparen und allfällige Studienkosten zu vermeiden. In vielen Studiengängen setzen die Praktika bereits zu Beginn der Ausbildung ein, so dass die Studierenden schon früh mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen.

Bei der Zulassung von Quereinsteigenden in die Ausbildungsprogramme mit Formation par l'emploi verlangen die Reglemente bereits heute ein Berufseignungsverfahren (Artikel 5 Absatz 4 des geltenden Reglements für die Primarstufe). Das Anerkennungsreglement Logopädie/Psychomotoriktherapie verlangt in Artikel 6 Absatz 3 in jedem Fall eine Eignungsabklärung. Ausserdem sehen auch einige kantonale PH- und Hochschulgesetze eine Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf vor bzw. bieten den Ausbildungsinstitutionen mit entsprechenden Bestimmungen eine rechtliche Grundlage hierfür. Die Formulierung im Reglement ist an kantonale Rechtsgrundlagen angelehnt.

Die Pädagogischen Hochschulen verfügen seit 2004 über eine Vereinbarung zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges (sie wurde am 21./22. Juni 2006 durch die „*Vereinbarung der Mitglieder COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges*“ ersetzt). Die Vereinbarung legt fest, dass bei Vorliegen eines Ausschlusses von der abgehenden Institution – infolge Nichteignung zum Beruf aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder eines disziplinarrechtlichen Vergehens, infolge eines definitiven Nichtbestehens der Zwischen-, Modul- und Diplomprüfungen sowie der Praktika – der Übertritt eingeschränkt ist. Um die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungsinstitutionen zu gewährleisten, sind daher allgemein verbindliche Standards zur Abklärung der beruflichen Eignung notwendig. Aus diesem Grund hat die Mitgliederversammlung der damaligen SKPH (später COHEP, heute swissuniversities) am 15. November 2005 „Standards als Empfehlungen im Sinne von Minimalanforderungen“ formuliert, „die dazu führen, dass die regional verschiedenartig ausgeprägten Eignungsabklärungen gegenseitig anerkannt werden. Die Standards sind so formuliert, dass die Harmonisierung der Eignungsabklärung auf die unterschiedlichen Ausbildungskonzepte und -systeme Rücksicht nimmt“. Die Empfehlungen können unter https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_PH/Empf/051115_Empf_Eignungsabkl_de.pdf eingesehen werden. Absatz 2 des Anerkennungsreglements bekräftigt somit die Hochschulen in ihrem bereits eingeschlagenen Weg.

Die Überprüfung der Eignung verlangt einen gewissen Ermessensspielraum. Es kann der sehr seltene Fall eintreten, dass eine Person zwar für den Beruf geeignet ist, aber mit einer gewissen Einschränkung aufgrund persönlicher Dispositionen – zum Beispiel wegen einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung. Ein Beispiel ist eine Wasserallergie, welche eine Lehrperson daran hindert, Schwimmunterricht zu erteilen. Ist die Eignung gegeben, jedoch ein Stück weit eingeschränkt, muss dies im Diplom trans-

parent ausgewiesen sein, denn die Anstellungsbehörden müssen von der Einschränkung Kenntnis nehmen können. Auf eine generelle Regelung, wie eine Einschränkung der Unterrichtsbefähigung auf dem Diplom zu kommunizieren ist, wurde bei der Ausarbeitung des Reglements bewusst verzichtet. Denn eine solche könnte auch missverständlich ausgelegt werden (z.B. Einschränkung wegen Nicht-Bestehens in den Fremdsprachen).

VI. Diplom

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung sind in den Anerkennungsreglementen die folgenden Anforderungen zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

Das Prüfungsverfahren ist in Artikel 16 des Anerkennungsreglements festgelegt, der Titel in Artikel 18. Wie und mit welchen zusätzlichen Informationen das Diplom verliehen wird, ist in Artikel 17 geregelt. Das Erweiterungsdiplom (Artikel 19) ist vom Lehrdiplom, das es ergänzt, zu unterscheiden.

Artikel 16 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Artikel 16 vereinfacht die bisherigen Regelungen. Es werden weder bestimmte Prüfungsarten genannt (mündliche, schriftliche, praktische), noch wird eine Diplomarbeit vorausgesetzt. Für die Prüfungsbeurteilung wird auf die Bestimmung in Artikel 13 Absatz 1 verwiesen. Die persönliche Eignung für den Lehrberuf muss spätestens bei der Diplomierung feststehen; dass die Hochschule über ein entsprechendes Verfahren verfügen muss, ist in Artikel 15 festgehalten.

Bei der Vergabe des Diploms für Maturitätsschulen muss die fachwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen sein; hier wird auf die Regelungen in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 4 verwiesen.

Artikel 17 Diplomurkunde

Die Elemente, die auf der Diplomurkunde zu nennen sind, dienen den Anstellungsbehörden zur Information über das konkrete Diplom und die damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten der Lehrperson.

Neu ist die Bezeichnung des Diploms für die Primarstufe in *Absatz 1 Buchstabe c*. Die Fächer, für welche die Lehrperson befähigt ist, werden gemäss Buchstabe d auf dem Diplom aufgeführt. Die Präzisierung, für welche Schuljahre der Primarstufe [1 bis 8] der Abschluss befähigt, ergibt sich aus den Angaben in Buchstabe e.

Für das kombinierte Diplom wird ein „Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen“ vergeben.

Buchstabe d bezieht sich auch auf die einheitliche Bezeichnung der Fächer der Sekundarstufe I. Die EDK hat im Jahr 2016 die Bezeichnungen an die sprachregionalen Lehrpläne angepasst und soweit möglich vereinheitlicht. Dies ist aufgrund der mit der EDK-Anerkennung verbundenen Freizügigkeit erforderlich, insbesondere zur Orientierung der Anstellungsbehörden, und als Referenz für die Anerkennung ausländischer Diplome. Die Fächerbezeichnungen für die Sekundarstufe I sind im Anhang zum Anerkennungsreglement aufgeführt. Die Fächerbezeichnungen für die Primarstufe richten sich nach dem jeweiligen sprachregionalen Lehrplan, jene für Maturitätsschulen nach dem MAR.

Das Anerkennungsdatum gemäss Absatz 2 bezieht sich auf das Datum der erstmaligen Anerkennung des entsprechenden Lehrdiploms, das in der publizierten Liste zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens des Entscheids und den Daten der Bestätigungen der Anerkennung aufgeführt ist (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 24).

Artikel 18 Titel

Der in *Absatz 1* definierte Berufstitel, den die Absolventin, der Absolvent tragen darf, ist entscheidend für den Berufszugang. Der Titel für die Primarstufe wird durch die Schuljahre präzisiert, für welche die Befähigung gilt.

Der in *Absatz 2* geregelte akademische Titel (Bachelor oder Master gemäss den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats) ist nicht der Berufstitel. Das heisst: Nicht der akademische Titel gewährt den Zugang zum Beruf, sondern das Lehrdiplom mit dem entsprechenden Titel. Hingegen kann der Bachelor- oder Masterabschluss für ein Weiterstudium an einer Hochschule von Bedeutung sein. Der Bachelor- oder Mastertitel kann auf einer separaten Urkunde verliehen werden.

Titelschutz: Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung und – expliziter – Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 regeln auf interkantonaler Basis den Schutz der im Anerkennungsreglement definierten Titel.

Artikel 19 Erweiterungsdiplom

Beim Erweiterungsdiplom handelt es sich um eine Ergänzung bzw. Erweiterung eines EDK- anerkannten Diploms. Es kann nur für Fächer jener Schulstufe erworben werden, für die eine Lehrperson bereits berechtigt ist. Dies gilt ebenfalls für die Klassenstufen bzw. Schuljahre der Primarstufe, für die eine zusätzliche Lehrbefähigung erlangt werden kann.

Der Titel in *Absatz 1* hält fest, worauf sich die Erweiterung bezieht (Unterrichtsfach oder Schuljahre der Primarstufe), und die Formulierung in *Absatz 2* stellt den Bezug zum Lehrdiplom her, das ergänzt bzw. erweitert wird.

VII. Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Artikel 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Wie in den bisherigen Reglementen verlangt auch das neue Reglement im Sinne einer Mindestanforderung, dass die Dozierenden über

- einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet,
- hochschuldidaktische Qualifikationen und
- in der Regel über ein Lehrdiplom und
- Unterrichtserfahrung

verfügen. Diese Anforderungen sind mit der Praxis- und Berufsbezogenheit der Ausbildung zu begründen.

Die Qualifikation der Dozierenden wird bei der institutionellen Akkreditierung geprüft, allerdings nur mittelbar und bezogen auf den Hochschultyp. Siehe *Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich* (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015, SR 414.205.3, Anhang 1: Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung, Standard 4.2: „Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.“ Dabei ist festzuhalten, dass es ausser dem Diplomanerkennungsrecht keine weiteren gesamtschweizerisch gültigen Vorgaben für die Qualifikation der Dozierenden für die verschiedenen Kategorien von Hochschulen

gibt, weshalb bei der Ausarbeitung des Reglements die Bestimmung über die Qualifikation der Dozierenden bewusst beibehalten wurde.

Artikel 21 Qualifikation der Praxislehrpersonen

Von den Praxislehrpersonen werden

- ein Lehrdiplom der jeweiligen Schulstufe,
- mehrjährige Unterrichtserfahrung
- sowie eine entsprechende Weiterbildung

verlangt. Eine Weiterbildung war bisher nicht in allen Reglementen explizit verankert.

VIII. Anerkennungsverfahren

Artikel 22 Anerkennungskommission

Die in *Absatz 1* genannte Anerkennungskommission bzw. die Anerkennungskommissionen werden vom EDK-Vorstand eingesetzt. Es handelt sich um Miliz-Kommissionen mit Vertretungen von Kantonen, Hochschulen, Berufsverbänden und Schulleitungen. Heute bestehen drei Kommissionen (Vorschulstufe/Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen).¹³ Die Effizienz der Abläufe ist hoch, die Kosten sind vergleichsweise bescheiden.

Gemäss *Absatz 2* werden die Geschäfte der Anerkennungskommissionen wie bisher im Generalsekretariat der EDK geführt. Die Berichte der Kommissionen und die Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich. Veröffentlicht werden das Ergebnis, d.h. die Anerkennung, sowie die Daten der Überprüfung (siehe Artikel 24).

Artikel 23 Verfahren

Gemäss *Absatz 1* stellen der Trägerkanton oder die Trägerkantone bei der EDK ein Gesuch um Anerkennung des Studiengangs. Eine Anerkennungskommission überprüft den Studiengang und erstellt einen Bericht; Grundlage sind die Gesuchsunterlagen und ein Evaluationsbesuch an der Hochschule. Gestützt auf das Ergebnis der Überprüfung stellt sie dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung der Diplome.

Gestützt auf den Antrag der Anerkennungskommission entscheidet der EDK-Vorstand gemäss *Absatz 2* über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse nicht mehr gegeben, kann der Vorstand diese entziehen.

Angebotsvarianten eines Studiengangs, das Masterstudium gemäss Artikel 8 Absatz 3, Ausbildungsprogramme mit „Formation par l'emploi“ für Quereinsteigende gemäss Artikel 8 Absatz 4 sowie Angebote zur Erweiterung der Lehrbefähigung gemäss Artikel 11 müssen ebenfalls zur Anerkennung beantragt werden und ein entsprechendes Verfahren durchlaufen.

Gemäss *Absatz 3* müssen Änderungen am Studienplan oder andere wichtige Entwicklungen anerkannter Studiengänge, welche die Anforderungen im Reglement betreffen, der Anerkennungskommission mitgeteilt werden. Handelt es sich um tiefgreifende Änderungen oder ist unklar, ob die Anforderungen erfüllt sind, ist ein Verfahren zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen mit einem Entscheid des EDK-Vorstands erforderlich.

¹³ Eine weitere Kommission bereitet die Anerkennung der Abschlüsse im Bereiche der Sonderpädagogik vor.

Die periodische Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung gemäss *Absatz 4* wird wie beim Akkreditierungsverfahren alle sieben Jahre fällig. Das Gesuch ist vom Trägerkanton oder den Trägerkantonen spätestens sieben Jahre nach dem Anerkennungsverfahren bzw. der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einzureichen. Nach Möglichkeit beschränkt sich die Anerkennungskommission bei der Überprüfung auf ein Aktenverfahren. Mit dem Entscheid des Vorstands können Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben, kann der Vorstand die Anerkennung entziehen.

Gemäss *Absatz 5* kann der Gesuchsteller Berichte und Unterlagen aus dem Verfahren zur institutionellen Akkreditierung ebenfalls einreichen – dies analog zur Bestimmung in der Akkreditierungsverordnung des Hochschulrats: „Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen können berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.“ (Artikel 9, Absatz 3 der Akkreditierungsverordnung) Sofern die Feststellungen, die in den Berichten gemacht werden, für das Anerkennungsverfahren einschlägig sind, werden sie im Verfahren berücksichtigt. Die Anerkennungskommission muss allerdings eine Prüfung auf der Grundlage des Anerkennungsreglements vornehmen können.

Artikel 24 Verzeichnis

Die Liste der anerkannten Diplome ist auf der Website der EDK publiziert; sie wird laufend nachgeführt: <http://www.edk.ch/dyn/13827.php>

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Rechtsmittel

Der im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht geltende Rechtsschutz ist in Artikel 10 Diplomanerkennungsvereinbarung definiert. Unterschieden wird zwischen dem Rechtsmittel für die Kantone (Klage gemäss Art. 120 Bundesgerichtsgesetz) und dem Rechtsmittel für Private im Bereich der nachträglichen Anerkennung altrechtlicher Lehrdiplome (Beschwerde an die Rekurskommission EDK/GDK).

Artikel 26 Institutionelle Akkreditierung

Siehe Artikel 3 Buchstabe c, formelle Voraussetzungen für die Anerkennung. Das Datum ist aus den in Artikel 75 HFKG definierten Fristen abgeleitet.

Artikel 27 Hängige Verfahren

Anerkennungsverfahren, die bei Beginn des Vollzugs des neuen Reglements noch hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Artikel 28 Nach bisherigem Recht anerkannte Lehrdiplome

Absatz 1: Anerkennungen, die auf der Grundlage der bisherigen Anerkennungsreglemente ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit auch nach dem neuem Recht.

Absatz 2: Die Voraussetzungen für die Anerkennung der entsprechenden Studiengänge werden hingegen nach neuem Recht überprüft (Artikel 23 Absätze 3 und 4).

Artikel 29 Altrechtliche Lehrdiplome

Absatz 1: Kantonale Lehrdiplome, die erteilt wurden, bevor die entsprechende Ausbildung auf der Grundlage des interkantonalen Diplomanerkennungsrechts anerkannt wurde, gelten als nachträglich anerkannt. Dies unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton den Abschluss als Vorläuferdiplom des heute anerkannten entsprechenden Hochschulstudiengangs erklärt.

Absatz 2: Die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten altrechtlichen Diplomen können den entsprechenden Titel, den Artikel 18 Absatz 1 für die jeweilige Schulstufe definiert, führen.

Absatz 3: Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Diploms sollen wie bisher die Möglichkeit haben, beim Generalsekretariat der EDK eine Bescheinigung über die Anerkennung zu verlangen (nachträgliche Anerkennung, vgl. <http://www.edk.ch/dyn/12932.php>).

Artikel 30 Zulassung von Studierenden mit Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt wurden

Die Zulassung mit einem nach bisherigem Recht anerkannten Lehrdiplom (gilt auch für altrechtliche Lehrdiplome gemäss Artikel 29), wird im Rahmen der Übergangsbestimmungen geregelt. Die übrigen Zulassungen sind in Artikel 4 geregelt.

Inhaberinnen und Inhaber eines nach bisherigem Recht anerkannten Lehrdiploms werden zur Ausbildung zugelassen. Ebenso können sie ihre Lehrbefähigung um weitere Fächer erweitern; Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für Schuljahre zwischen 1 und 8 können zudem eine Befähigung für weitere Schuljahre der Primarstufe erwerben und sich im Rahmen eines Masterstudiums für die Sekundarstufe I qualifizieren, sofern sie für die Schuljahre zwischen 3 und 8 befähigt sind.

Diese Möglichkeiten sind wichtig für die berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonen (zum Beispiel auch für Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen, die ausschliesslich für die Schuljahre 1 und 2 befähigt sind).

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Inkraftsetzung des neuen Reglements erlaubt die Aufhebung folgender Rechtsgrundlagen:

- a. Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998,
- b. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999,
- c. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999,
- d. Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010,
- e. Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010.

Das Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 muss weiterhin die Bestimmungen zu den Berufen des sonderpädagogischen Bereichs und zu den Weiterbildungen enthalten, da die entsprechenden Reglemente nach wie vor gültig sind. Hingegen können im Rahmen eines separaten Aufhebungsbeschlusses diejenigen Bestimmungen aufgehoben werden, welche den Abschlüssen für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen entsprechen.

Anhang

Der Anhang listet – ähnlich wie das MAR/MAV – in alphabetischer Reihenfolge die Fächer auf, die im jeweiligen sprachregionalen Lehrplan auf der Sekundarstufe I vorkommen. Zudem sind die Integrationsfächer gemäss Artikel 2 Absatz 3 aufgelistet; im Lehrplan 21 sind es zwei, im PER und Tessiner Lehrplan gibt es nur ein Integrationsfach. Die drei Sprachversionen des Reglements unterscheiden sich aufgrund der sprachregionalen Lehrpläne geringfügig.

Nach wie vor können gemäss der Liste Lehrbefähigungen für Einzelfächer verliehen werden, die zu Integrationsfächern zusammengefasst sind (z.B. Chemie, Physik, Biologie). Es gibt Kantone, die in ihren Lehrplänen weiterhin Einzelfächer vorsehen. Zudem sind die kombinierten Ausbildungen für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen zu berücksichtigen, die ebenfalls für Einzelfächer befähigen, welche es sowohl auf der Sekundarstufe I als auch an Maturitätsschulen gibt (z.B. Physik).

Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) und Berufswahl sind transversale Inhalte und gelten nicht als eigentliche Unterrichtsfächer, für die eine Befähigung erteilt wird.

Das bisherige Anerkennungsreglement für die Sekundarstufe I sah noch vor, dass die Liste der Fächer „durch die Anerkennungskommission ergänzt werden [kann], wenn eine Institution nachweisen kann, dass die fachliche Grundlage für ein gemäss kantonalen Lehrplänen unterrichtetes Fach in der Aufzählung fehlt.“ Auf diese Bestimmung wird im vorliegenden Entwurf verzichtet, nachdem die Sprachregionen sich auf Lehrpläne verständigt haben.

Ebenfalls verzichtet wird im Sinne einer Vereinfachung auf die Differenzierung „Schulsprache oder Fremdsprache/Landessprache“ bei den Sprachen. Die Hochschulen können diese Unterscheidung in der Ausbildung weiterhin vornehmen.

Dieser Fächerkatalog dient als Referenz

- für die Hochschulen, die mit ihren Diplomen Befähigungen für bestimmte Fächer ausstellen (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d)
- für Anstellungsbehörden, wenn sie klären müssen, für welche Fächer eine Lehrperson befähigt ist,
- für die Stellen, welche die Anerkennung der ausländischen Diplome vorbereiten bzw. allfällige Ausgleichsmassnahmen festlegen.

Rechtsgrundlagen, auf die Bezug genommen wird

Konkordate:

- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Anerkennungsreglemente:

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003
- Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995

Richtlinien und weitere Erlasse:

- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005
- Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
- Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007
- Richtlinien der Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotoriktherapie vom 18. März 2014
- Richtlinien der Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 18. März 2014
- Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004
- Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010
- Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010

Lehrpläne

- Lehrplan 21 der D-EDK Plenarversammlung, bereinigte Fassung vom 29. Februar 2016
- Piano di studio della scuola dell'obbligo des Kantons Tessin, August 2015
- Plan d'études romand der CIIP vom 27. Mai 2010
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der EDK vom 9. Juni 1994
- Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen der EDK vom 9. September 2004

Bundesrecht:

- Bundesgesetz über die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002
- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 18. Dezember 2012
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention), abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995

Erlasse des Schweizerischen Hochschulrates:

- Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015
- Richtlinien des Hochschulrates für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 28. Mai 2015
- Richtlinien des Hochschulrates für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen vom 28. Mai 2015

Vereinbarungen zwischen den Hochschulen:

- Empfehlungen der SKPH zur Eignungsabklärung an Pädagogischen Hochschulen vom 15. November 2005
- Vereinbarung der Mitglieder COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006
- Vereinbarung der Mitglieder der COHEP zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Vorschul- und Primarstufe (Äquivalenz FMBP) vom 15. Oktober 2014
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Durchführung der Validation des acquis de l'expérience vom 1. November 2014
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson Sekundarstufe I (Äquivalenz Passerelle) vom 8./9. Juni 2016
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier vom 3./4. Juni 2015

Weitere Dokumente:

- Anleitung der Kommission für die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen für die Erstellung eines Anerkennungsgesuches für Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 2. Juni 2016
- Einheitliche Terminologie der EDK für den Bereich der Sonderpädagogik gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- IDES-Dossier Berufsauftrag für Lehrpersonen der obligatorischen Schule: rechtliche Grundlagen, Stand August 2017